

Ab dem 01.01.2017 werden die grundlegenden Änderungen durch das Pflegestärkungsgesetz II Auswirkungen auf den gesamten Pflegebereich haben. Diese stellen bisherige Kalkulation und Finanzierungsmodelle in Pflegeheimen in Frage – mit mutmaßlich massiven Auswirkungen auf die Bewohnerstruktur im Pflegeheim. Wir haben Ihnen hier die wichtigsten Änderungen und die möglichen Auswirkungen zusammengestellt.

Aus Pflegestufen werden Pflegegrade

Eine der wichtigsten Neuerungen zum 1.1.2017 wird die Umstellung von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade sein. Dabei werden aber die Pflegegrade nicht wie bisher die Pflegestufen anhand von zeitlichem Bedarf für exemplarische Tätigkeiten ermittelt, sondern anhand eines Punktesystems.

Für Personen, die bereits am 31.12.2016 über eine Pflegestufe verfügten, gilt dieses Verfahren derzeit jedoch nicht, stattdessen werden diese automatisch in einen der fünf Pflegegrade übergeleitet. Betroffene müssen nichts tun und werden in den kommenden Wochen von der Pflegekasse und der Einrichtungsleitung informiert.

Der Stufensprung

Die automatische Überleitung geschieht durch einen sogenannten „Stufensprung“: Die alte Pflegestufe wird um eine Ziffer erhöht, woraus der neue Pflegegrad resultiert.

Ein Bewohner in einem Pflegeheim mit Pflegestufe II wird in den Pflegegrad 3 übergeleitet. Eine Bewohnerin mit Pflegestufe I in Pflegegrad 2.

Besonderheit bei kognitiven Einschränkungen

Im Zuge der Pflegereform durch das Pflegestärkungsgesetz II wird der Demenz in Zukunft deutlich mehr Beachtung geschenkt. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass bei Personen, bei denen eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde (dies kann man im Pflegegutachten ersehen), ein sogenannter „doppelter Stufensprung“ bei der Überleitung in die Pflegegrade erfolgt. Beispielsweise gelangen Personen mit Pflegestufe I und eingeschränkter Alltagskompetenz somit in den Pflegegrad 3 statt in den Pflegegrad 2.

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE)

Im bisherigen System des vollstationären Heimentgelts stiegen mit einer höheren Pflegestufe auch die Heimkosten im Bereich Pflege an. Dabei stieg meist der Eigenanteil an den Kosten sogar stärker als die Leistung der Pflegekassen, sodass Bewohner mit einer höheren Pflegestufe finanziell schlechter gestellt waren.

Dieses System wird ab dem 01.01.2017 der Vergangenheit angehören. Der sogenannte „einrichtungseinheitliche Eigenanteil“ (EEE) besagt, dass jeder Bewohner in einer bestimmten Einrichtung, gleich welchen Pflegegerades, den gleichen Betrag für die Pflege zahlen muss.

Vereinfacht gesagt wird nach folgendem Verfahren umgestellt: Alle Pflegesätze aller Bewohner werden an alle Bewohnerinnen und Bewohner gleich verteilt.

Beispiel an einer Einrichtung mit 8 Bewohnern:

Pflegestufe 1: bisher 500 € Eigenanteil für 5 Bewohner

Pflegestufe 2: bisher 1.000 € Eigenanteil für 2 Bewohner

Pflegestufe 3: bisher 1.500 € Eigenanteil für 1 Bewohner

Zusammen macht das Eigenanteile in der Pflege von 6.000 €. Verteilt auf alle 8 Bewohner ergibt das einen Satz von 750 € pro Bewohner.

Bestandsschutz

Vergleicht man die Kosten, die der einzelne Bewohner vor und nach der Reform zu zahlen hat, ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen dieser Durchschnittsberechnung: Während der Eigenanteil für die Bewohner in den früheren Pflegestufen 2 und 3 dadurch sinkt, würde derjenige in der früheren Pflegestufe 1 steigen.

Der Gesetzgeber hat aber versichert, dass niemand nach der Reform schlechter gestellt sein darf als vorher. Um dies zu verhindern, wird ein Vergleich zwischen dem pflegebedingten Eigenanteil am 31.12.2016 und dem Eigenanteil am 01.01.2017 vorgenommen. Liegt der Eigenanteil ab 2017 höher als der bisherige, so wird der Differenzbetrag von der Pflegekasse übernommen (Bestandsschutz).

Im obigen Beispiel läge der Eigenanteil in der Pflegestufe I (also den zukünftigen Pflegegraden 2 oder 3) um 250 € über dem bisherigen. Das führt dazu, dass die Pflegeversicherung neben ihrem Leistungsbetrag in den Pflegegraden 2 (770 € ab 01.01.2017) und 3 (1262 € ab 1.1.2017) zusätzlich den Differenzbetrag in Höhe von 250 € übernimmt.